

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Georgsmarienhütte am Südring

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt an der Straße Südring, Gemarkung Oesede, Flur 3, Flurstück 149/22 in Georgsmarienhütte einen Stellplatz für das Parken von Wohnmobilen. Dieser umfasst insgesamt drei Stellplätze. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und mit einer Station zur Versorgung von Frischwasser, Entsorgung von Abwasser, sowie einer Station für die Stromversorgung ausgestattet.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit Betreten der Anlage akzeptiert die nutzende Person diese Benutzungsordnung.
- (3) Der Stellplatz ist nicht bewacht.
- (4) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht kostenpflichtig. Abweichend dazu fallen bei Gebrauch von Wasser und Strom Verbrauchskosten an, die an anderer Stelle deklariert werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Der ausgewiesene Stellplatz steht nur selbst fahrenden Wohnmobilen und Caravans mit eigenem WC, die nur zum vorübergehenden Übernachten eingerichtet sind, zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, LKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern, sowie das Aufstellen von Zelten, ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.
- (2) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Im Bedarfsfalle kann der Wohnmobilplatz in seiner Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Georgsmarienhütte besteht.

§ 3 Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer

Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Das Dauercampen ist auf dem Wohnmobilstellplatz nicht gestattet. Die maximal zulässige Aufenthaltsdauer beträgt 5 Tage in Folge je Wohnmobil.

§ 4 Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung steht eine Stromsäule und Wasserzapfstelle zur Verfügung. Die Wasserversorgung kann in den Wintermonaten eingeschränkt sein.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorzunehmen. Es dürfen nur Sanitärflüssigkeiten verwendet werden, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind.

§ 5 Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Reservieren oder Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (2) Das Waschen der Wohnmobile oder anderer Fahrzeuge ist auf dem Platz untersagt.

- (3) Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter am Wohnmobilstellplatz zu entsorgen.
- (4) Hunde jeder Größe sind auf dem Platz anzuleinen. Der Hundekot ist entsprechend zu beseitigen. Hunde, die unter die Kampfhundeverordnung fallen, sind nicht erlaubt.
- (5) Offenes Feuer ist verboten. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nicht gestattet. Die Benutzung eines Elektrogrills ist erlaubt. Belästigungen der anderen Personen durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind zu vermeiden.
- (6) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten, wie Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw. ist untersagt.
- (7) Die Nachtruhe wird auf 22:00 bis 07:00 Uhr festgelegt. Aus Rücksicht auf andere nutzende Personen des Wohnmobilstellplatzes sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, zu vermeiden.
- (8) Eine gewerbliche Nutzung ist auf dem Stellplatz untersagt. Ebenso eine Nutzung zu Wohnzwecken.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Es wird lediglich ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Bei Glätte besteht die Möglichkeit in Eigenverantwortung den Streusplitt aus dem Streubehälter zu entnehmen und auf der Stellplatzfläche zu streuen. Die Stadt Georgsmarienhütte als Stellplatzbetreiber haftet nicht für durch Dritte oder durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Sturm) verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, dem Stellplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes.
- (3) Die Stadt Georgsmarienhütte bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß §§ 2 bis 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 20.06.2024

Stadt Georgsmarienhütte

Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin